

4/SN 111/ME 1 von 3



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 86 -GE/19 P4
Datum: 27. JAN. 1995
Verteilt 30. Jan. 1995

26.1.1995
Dr. WS/G

Dr. Johann Kryn

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Doppelbesteuerungs-
abkommens auf dem Gebiet der Erbschafts- und
Schenkungssteuern mit der Tschechischen Republik
GZ. 04 4702/12-IV/4/94**

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

Christof
(Mag. Friedrich Christof)

25 Beilagen



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 4-8
1015 W i e n

25. Jänner 1995
Mag. FC/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des
Doppelbesteuerungsabkommens auf dem
Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuern
mit der Tschechischen Republik
GZ. 04 4702/12-IV/4/94**

Wir danken für die Übermittlung des o.a. Abkommensentwurfes und erlauben uns hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der geplante Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit der Tschechischen Republik ist zu begrüßen. Der Entwurf entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1982.

Art 1 verwendet den Begriff der Erbschaft, in der Folge wird aber immer nur der Begriff Nachlaß verwendet. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte ein einheitlicher Begriff verwendet werden.

Art 7 Abs 2 entspricht nicht dem OECD-Musterabkommen. Die hier angesprochenen Fälle könnten durch den Abschluß eines Amtshilfeabkommens gelöst werden. Wenn jedoch die Lösung des Entwurfes gewählt wird, sollte die Bestimmung nicht gelten, wenn die Steuer im Wohnsitzstaat wegen einer besonderen Befreiung oder eine Begünstigung nicht zu zahlen ist. Weiters sollte klargestellt

werden, wie die Steuererhebung innerhalb dieser 5 Jahre erfolgt bzw. wie die Rückabwicklung nach diesen 5 Jahren möglich ist.

Im Entwurf fehlt ein Gleichbehandlungsartikel, wie ihn Art 10 des OECD-Musterabkommens vorsieht. Wir sprechen uns dafür aus, im Sinne der Rechtssicherheit einen Gleichbehandlungsartikel in das Abkommen aufzunehmen.

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz



Mag. Friedrich Christof